

Die Darlegungen unserer Wissenschaftler entbehren also zu einem beträchtlichen Teil dessen, was von ihnen verlangt werden muß: klare Orientierung für die Praxis zu sein. Einen Meinungsstreit zwischen Wissenschaftlern und Praktikern soll und muß es natürlich geben, aber nicht um des Streitens wegen, sondern stets mit der Zielrichtung, eine klare Linie zu vermitteln. Ausführungen dürfen also nicht in sich widersprüchlich sein und müssen erkennen lassen, ob sie ein Diskussionsbeitrag zur Klärung einer Frage oder das Ergebnis einer Diskussion sind. Wenn nach einer ausführlichen Diskussion über den materiellen Verbrechensbegriff drei hervorragende wissenschaftliche Mitarbeiter des Instituts für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ nach einer wissenschaftlichen Sitzung des Instituts an führender Stelle in der NJ zu einem Thema noch einmal Stellung nehmen, so muß der Eindruck entstehen, daß hier eine richtungweisende Stellungnahme der Wissenschaft vorliegt. Ein solcher Artikel hat nicht Probleme aufzuwerfen, sondern zu lösen oder doch wenigstens einer auch für die Praxis verwendbaren Lösung näherzubringen.

Wenn wir nach den Ursachen forschen, warum der erwähnte Artikel wie manche andere Publikation nicht befriedigt, so treten sie hier klar zutage: es liegt offensichtlich am mangelnden Kontakt mit der Praxis. Jeder Praktiker hätte darauf hingewiesen, daß zwischen Einstellung wegen Geringfügigkeit und Freispruch wegen Fehlens eines materiellen Verbrechens unterschieden werden muß, wie auch, daß die unrechtmäßige Geldentnahme aus einer Kasse nicht als Gebrauchsannaßung straffrei bleiben kann.

Der mangelnde Kontakt mit der Praxis zeigt sich bei der Wissenschaft aber auch in der Auswahl der Thematik der wissenschaftlichen Untersuchungen. Anstelle der endlosen — zum Teil dogmatischen und deshalb unfruchtbaren — Diskussion über das Thema „Verbrechen und Klassenkampf“, anstelle der immer wiederkehrenden, im Abstrakten steckenbleibenden Analyse des Verbrechens wäre es angebracht, lieber diejenigen Fragen einer näheren Untersuchung zu unterziehen, die bei allen Strafverfahren eine erst-rangige Rolle spielen und im Hinblick auf die Zielrichtung unserer Strafjustiz — Sicherung unserer Gesellschaft, Erziehung, Überzeugungskraft — von großer Bedeutung sind. Ich denke da etwa an folgende Fragen:

1. Verhandlungsführung, insbesondere auch Vernehmungstechnik.
2. Beweiswürdigung. (Die Dezemberkonferenz des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft über Fragen des Beweisrechts war ein verheißungsvoller Anfang in dieser Richtung, hat aber andererseits auch die Notwendigkeit einer eingehenden Behandlung der Fragen der Beweiswürdigung dar getan.)
3. Tenorierung des Urteils. Genügt es z. B. im Tenor das Verbrechen nach dem Gesetzesparagrafen anzuführen — etwa „wegen Verbrechens nach § 1 Abs. 1 Ziffer 3 WStVO“ — oder muß das Verbrechen wesensmäßig charakterisiert werden? Sprechen wir nur von „Verbrechen“ oder von „Verbrechen“ und „Vergehen“? Wie lautet der Tenor bei einem Verbrechen nach § 330 a StGB? Immer wieder findet sich die falsche Tenorierung „wegen verbrecherischer Trunkenheit“¹⁾.
4. Sprache der Urteilsgründe. (Vermeidung von Fachausdrücken wie „Subjekt“ usw.)
5. Fragender Strafzumessung, insbesondere solche immer wiederkehrenden [Fragen wie: Ist die Jugend des Täters strafmildernd zu berücksichtigen? Wie wirkt sich mangelnde Wachsamkeit im Betrieb oder besondere Versuchung des Täters auf die Strafzumessung aus?

Die Kluft zwischen Wissenschaft und Praxis ist endlich darin begründet, daß Staatsanwalt, Richter und Rechtsanwalt, wenn sie überzeugend und erzieherisch wirken wollen, sich einer einfachen, klaren, allgemeinverständlichen Sprache bedienen müssen, die wissen-

schaftlichen Publikationen zu einem großen Teil aber in einer durchaus vermeidbaren Weise lebensfremde, abstrakte, ja geradezu unverständliche Formulierungen enthalten (die teilweise allerdings auf einer dogmatischen Überspitzung an sich richtiger theoretischer Erkenntnisse beruhen), Formulierungen, die bei einer Übernahme in die Praxis sich sogar schädlich auswirken können.

Nehmen wir ein Beispiel:

In der Schrift „Materialien zum Strafrecht — Verbrechen gegen die Person“ von Dressier und Naundorf wird auf Seite 18 und Seite 32 zum Objekt der Tötungsdelikte ausgeführt, dieses sei nicht das Leben des Menschen als bloßer (!) physiologischer Prozeß, sondern die dem Schutz des Lebens dienenden gesellschaftlichen Verhältnisse seien das Objekt des Verbrechens. Welcher einfache, unverbildete Mensch versteht das? Das Gefährliche dieser Formulierung besteht aber insbesondere darin, daß sie häufig in Urteilen zu Erwägungen in der Richtung führt, als ob das Menschenleben für uns nur schutzbedürftig sei, insoweit es für unsere Gesellschaftsordnung nützlich sei, als ob alte Rentner, zufällig bei uns weilende Ausländer oder gar Gegner unserer Ordnung nicht des strafrechtlichen Schutzes ihres Lebens und ihrer Gesundheit wert seien. Sicherlich ist es auf die genannte Formulierung zurückzuführen, wenn bei Tötungs- oder Körperverletzungsdelikten im Urteil häufig die Schwere der Tat ausschließlich damit begründet wird, das Opfer sei für unsere Wirtschaft wertvoll gewesen und der Täter habe somit unser Arbeitspotential gemindert. Derartige Erwägungen sind doch aber geradezu Wasser auf die Mühle unserer Gegner, die behaupten, bei uns gelte der Mensch nur als Mittel zur Produktionssteigerung. Ein richtiges und überzeugendes Urteil hätte doch aber umgekehrt auszuführen, warum und inwiefern gerade in unserer sozialistischen Ordnung in Verwirklichung humanistischer Prinzipien das menschliche Leben und die menschliche Gesundheit als höchste Güter schlechthin besonderen Schutz genießen, unabhängig von der „Nützlichkeit“ des Menschen.

Auf einer ähnlichen Linie liegt es, wenn es in der genannten Schrift (S. 131) heißt, Objekt der Sittlichkeitsdelikte seien die „humanistischen Beziehungen zwischen den Geschlechtern, die auf der Grundlage gegenseitiger Hilfe und kameradschaftlicher Zusammenarbeit der Bevölkerung beruhen“. Es geht also nicht mehr um bestimmte sexuelle Beziehungen, sondern um humanistische Beziehungen sozialistischer Prägung! Welche Überspitzung des Gedankens, daß auch die Sexualbeziehungen der Menschen nicht von der Gesellschaftsstruktur losgelöst sind.

Die genannte Schrift stammt aus dem Jahre 1955. Bedauerlich ist aber, daß wir jetzt im Jahre 1957 — nachdem wir die Schädlichkeit dogmatischer Überspitzungen und gewisser Übersteigerungen staatlicher Reglementierung erkannt haben — immer noch derartige Formulierungen von seiten der Wissenschaft finden. Wenn in NJ 1957 S.64 Weber schreibt, in der Klassengesellschaft (also auch unserer Gesellschaft) „erlaube die herrschende Klasse (d. h. bei uns die Arbeiterklasse) bestimmte sexuelle Beziehungen als ihr nützlich“, oder — weiter unten — das Wesen der Sexualdelikte bestehe darin, daß „gesellschaftliche Beziehungen eingegangen werden, welche die im Interesse der herrschenden Klasse erlaubten und geschützten sexuellen Verhältnisse zu zersetzen geeignet sind“, so sind das wiederum Formulierungen, die — wenn sie etwa im Urteile eingehen — sich höchst schädlich auswirken können. Muß hier nicht auf einen unbefangenen Leser der Eindruck erweckt werden, als ob bei uns intimste, persönlichste Beziehungen staatlich reglementiert würden, eine Darstellung, die wiederum nur allzu leicht feindlicher Propaganda Vorschub leistet?

Die Sprache unserer wissenschaftlichen Erörterungen muß so gehalten sein, daß sie in Anklagen, Urteile und Verteidigungen eingehen kann, daß sie lebensnah, klar und allgemein verständlich ist. Damit sei keineswegs etwa einer wissenschaftlichen Verflächung das Wort geredet, denn Allgemeinverständlichkeit und Tiefgründigkeit schließen keineswegs einander aus.

1) vgl. hierzu Kermann in NJ 1956 S. 762.